

15. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kamen vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 3 Buchstabe f) wird neuer Absatz 4 und wie folgt geändert:

„Stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.

2. ein neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

- Betriebsausschuss
- Familien-Sozial- und Generationenausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Partnerschaftsausschuss
- Planungs- und Straßenverkehrsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schul- und Sportausschuss
- Umwelt- und Klimaschutzsausschuss
- Wirtschaftsausschuss

Artikel 5

Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.